

# Satzung vom Carneval-Club Rendsburg

---

## § 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Name des Vereins ist Carneval-Club Rendsburg e.V. (in Kurzform CCR). Er ist in das Vereinsregister eingetragen (503 VR 78 RD). Der Sitz des Vereins ist Rendsburg. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. April und endet am 31. März des Folgejahres. Als Gründungstag gilt der 23.05.1976.

## § 2 - Ziele und Mittel des Vereins

1. Der Verein hat das Ziel, die karnevalistische Brauchtumpflege zu betreiben. Darüber hinaus will er für seine Mitglieder und Interessierte die Möglichkeiten für ungezwungene Unterhaltung, Geselligkeiten und sonstige gemeinsame Freizeitgestaltung schaffen. Er präsentiert sich mit entsprechendem Rahmen auf Volksfesten durch Aktionen und Auftritten zum Zwecke der Mitgliederwerbung und Steigerung der Bekanntheit.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von §52 AO.
3. Der Verein ist unter Beachtung der Punkte des §55 AO selbstlos tätig.
4. Zuwendungen an einzelne Mitglieder dürfen nur im Rahmen der Erstattung von Auslagen oder zum Zwecke der Fortbildung gezahlt werden, die dem CCR zuträglich erscheinen. Hierüber muss ein Präsidiumsbeschluss gefasst werden.
5. Ausgaben des Vereins werden im Präsidium beschlossen.
6. Punkt 4. findet keine Anwendung, wenn Mitglieder im Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit dem Verein stehen und dafür Gelder gezahlt werden.

## § 3 - Mitgliedschaft

Der Verein hat:

1. ordentliche Mitglieder
  2. Ehrenmitglieder
  3. passive Mitglieder
- zu 1. ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die an der Vereinsarbeit teilnehmen oder den Verein finanziell unterstützen.
  - zu 2. Ehrenmitglieder werden auf Antrag durch den Vorstand ernannt.
  - zu 3. passive Mitglieder sind juristische Personen.

Die Mitgliedschaft wird erlangt:

1. durch schriftlichen Antrag an das Präsidium und
2. Aufnahme durch das Präsidium.

Die Mitgliedschaft endet:

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.

2. Der Austritt ist dem Präsidium schriftlich zu erklären. Mit Ämtern betraute Mitglieder haben vorher Rechenschaft abzulegen. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat zum Quartalsende.
3. Das Präsidium kann die Streichung vollziehen, wenn ein Mitglied über zwölf Monate mit seinen Beiträgen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand, und trotz schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist. Die Verpflichtung zur Regulierung der Verbindlichkeit bleibt dadurch unberührt. Die Meldung an das Präsidium erfolgt durch den Schatzmeister.
4. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied:
  - a) den Bedingungen der Aufnahme nicht mehr genügt, besonders bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
  - b) grob gegen die Satzung oder die durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse verstoßen hat.

Der Ausschluss kann nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nach Anhörung des/der Betroffenen beschlossen werden, sofern auf der Tagesordnung die auszuschließende Person namentlich unter „Ausschlussantrag“ genannt worden ist.

5. Kein Mitglied hat bei Beendigung seiner Mitgliedschaft einen Anspruch auf irgendwelche Entschädigung und auf Beitragsrückgewähr aus dem laufenden Monat.

## **§ 4 - Beiträge**

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge und Aufnahmegebühren, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
2. Aufnahmegebühren, Beiträge und sonstige finanziellen Verpflichtungen sind eine Bringschuld und jeweils im Voraus entsprechend der im Aufnahmeantrag gewählten Zahlungsweise zu entrichten.

## **§ 5 - Haftung**

Der Verein haftet als Gesamtschuldner, jedoch nur in Höhe seines jeweiligen Gesamtvermögens.

## **§ 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, sämtliche Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
2. Die Mitglieder verpflichten sich zur Beachtung dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie aller Nebenordnungen.

## § 7 - Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Das Präsidium
3. Der Gesamtvorstand

## § 8 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des CCR.
2. Die Mitgliederversammlung hat bis zum 30.06. eines jeden Jahres stattzufinden. Die Einladung hat schriftlich mindestens 14 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einladung kann auch auf elektronischem Wege erfolgen.  
Regelmäßige Punkte der Tagesordnung sind:
  - Bericht des Präsidiums
  - Kassenbericht des/der Schatzmeisters/in
  - Bericht der Revisoren
  - Entlastung des Präsidiums
  - Anträge
  - Festsetzung der Beiträge und Gebühren
  - Wahlen
  - Sonstiges
3. Anträge zur Tagesordnung für die Mitgliederversammlung müssen bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Präsidium schriftlich eingereicht worden sein. Über Anträge, die später als 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung gestellt werden, kann über deren Behandlung nur nach Abstimmung durch die Mitgliederversammlung entschieden werden
4. Das Präsidium ist berechtigt, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Außerdem muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung verlangt.
5. Der Präsident leitet die Versammlung. Ist er verhindert, vertritt ihn der Vizepräsident. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer anzufertigen und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
6. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Passive Mitglieder können ihr Stimmrecht durch einen von ihnen schriftlich benannten Vertreter wahrnehmen.
7. Beschlüsse werden nur mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit tritt keine Änderung ein.
8. Jede form- und fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der anwesenden Personenzahl, beschlussfähig.

## § 9 - Das Präsidium

1. In das Präsidium können nur ordentliche volljährige Mitglieder gewählt werden. Die Wahl von Ehrenmitgliedern und passiven Mitgliedern in das Präsidium ist ausgeschlossen.
2. Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
  - a. Präsident/in
  - b. Vizepräsident/in
  - c. Schatzmeister/in
  - d. Schriftführer/in
3. Das Präsidium wird auf 4 Jahre gewählt, wobei jeweils die Hälfte der Präsidiumsmitglieder alle 2 Jahre neu zu wählen ist. Bei mehreren Vorschlägen oder auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes erfolgt die Wahl geheim.
  - a. Präsident, Schriftführer. (in geraden Jahren: 2016 / 2020 usw.)
  - b. Vizepräsident, Schatzmeister (in geraden Jahren: 2018 / 2022 usw.)
4. Sollten für die Wahl des Präsidiums keine ausreichende Zahl von Bewerbern zur Verfügung stehen, können mehrere Ämter von einer Person besetzt werden. Lediglich die Ämter des Präsidenten und des Schatzmeisters können nicht von der gleichen Person bekleidet werden.
5. Alle Mitglieder des Präsidiums können beliebig oft wiedergewählt werden.
6. Die zur Wahl stehenden Präsidiumsmitglieder werden auf der Mitgliederversammlung vorgeschlagen bzw. können sich zur Wahl oder Wiederwahl bewerben.
7. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Zwischenzeitlich wird der Geschäftsbereich von den verbliebenen Präsidiumsmitgliedern an ein Vereinsmitglied kommissarisch ohne Stimmrecht übergeben.

## § 10 - Der Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem Präsidium,
2. dem/der Festausschussvorsitzenden
3. dem/der Jugendvertreter/in
4. dem/der Vorsitzenden weiterer Ausschüsse

Der Wahlmodus des Präsidiums ist im § 9 Nr. 3 geregelt. Alle anderen Mitglieder werden in ungeraden Jahren für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist beliebig oft zulässig.

Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung in der die einzelnen Zuständigkeiten geregelt werden.

## § 11 - Rechtliche Vertretung des CCR

1. Vorstand nach § 26 BGB ist das gesamte Präsidium. Der Präsident kann den Verein gegenüber Dritten allein vertreten. Für den Fall, dass der Präsident verhindert ist, kann der

Vizepräsident mit einem weiteren Präsidiumsmitglied den Verein gemeinsam vertreten. Die Verbindung ist Außenstehenden nicht nachzuweisen.

2. Die Geschäftsführung und die Ausführung der Versammlungsbeschlüsse liegen in der Hand des Präsidenten.

## § 12 - Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die ausschließlich zur Auflösung einberufene Mitgliederversammlung mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen wird zunächst zur Deckung bestehender Verpflichtungen verwendet. Eine Auszahlung an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Das Restvermögen wird an eine gemeinnützige Einrichtung weitergeleitet. Diese Einrichtung wird bei der Auflösung des Vereins durch die letzte Mitgliederversammlung benannt.

## § 13 - Inkrafttreten

Die vorgelegte Neufassung der Satzung löst die vorhandene Satzung vom 18.10.1985 ab und tritt unmittelbar nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung und nach Genehmigung der dafür zuständigen Aufsichtsbehörde sowie nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die aus der Satzung notwendigen Konsequenzen (Neuwahlen) erfolgen auf der nächsten Mitgliederversammlung.

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

.....  
Dieter Riemenschneider, Präsident

.....  
Marcel Spitz, 1. Vizepräsident

.....  
Marco Reimers, 2. Vizepräsident

.....  
Ulrike Reimers, Schatzmeisterin

.....  
Svenja Spitz, Festausschussvorsitzende

.....  
Marcel Spitz, Schriftführer

**Die Satzung wurde am 23.12.2015 vom Registergericht in Kiel genehmigt**